

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 354.

Mittwoch den 20. December.

1865.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß zufolge unserer Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. denjenigen, welche bis mit dem 31. December d. J. die Herstellung von Privatwasserleitungen für den gewöhnlichen Hausbedarf in ihren Grundstücken anmelden, bis zum 1. Januar 1867 eine Ermäßigung von Fünfzig Procent des nach dem beifolgenden Tarife Abtheilung I. zu entrichtenden Wassergeldes gewährt wird.

Leipzig, den 11. December 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Landgraff.

Wassergeldtarif.

I. Wasser zum gewöhnlichen Hausbedarf.

Für das zum gewöhnlichen Hausbedarf erforderliche Wasser wird alljährlich		
a.	von jedem bewohnbaren Raume	— Thlr. 18 Rgr. — Pfg.
b.	= jeder Küche (sowohl Koch- als Waschküche)	— " 18 " — "
c.	= jedem Badezimmer	— " 18 " — "
d.	= Biffoirs, je nach dem Wasserverbrauch	1-4 " — " — "
e.	= Waschküchen, die für den gemeinsamen Gebrauch aller Bewohner eines Hauses bestimmt sind	3-6 " — " — "
f.	= jedem Watercloset	1 " 15 " — "
entrichtet.		
g. Wasserabflüsse (Ständer) zu gemeinsamen Gebrauche eines Hauses können im Hofe desselben mit verschließbaren Hähnen versehen aufgestellt werden. Der Wasserzins dafür wird mit einer Ermäßigung von 33 1/2 % nach dieser Abtheilung (I.) des Tarifs so berechnet, als ob das Wasser für alle einzelnen Räume des betreffenden Hauses abgegeben würde.		
zu a.	Räume von weniger als 26 Quadratellen Grundfläche werden als bewohnbare nicht angesehen, daher zur Bezahlung nicht veranlagt. Daß ein Raum nicht heizbar oder nicht benutzt ist, schließt denselben von der Veranlagung nicht aus. Werkstätten jeder Art werden, insofern sie eine Größe von 25 Quadratellen erreichen und in ihnen das Wasser nicht vorherrschend und als zum Gewerbebetrieb wesentlich nöthig erachtet wird, gleich den bewohnten Räumen veranlagt.	
zu b.	Blosse in den Fluren und Corridors angebrachte Kochlampe werden nicht zur Bezahlung veranlagt.	

Bekanntmachung.

Da es ebenso in der Nothwendigkeit der Erhaltung eines ordnungsmäßigen Dienstbetriebes wie im Interesse des Publicums liegt, daß bei der ungewöhnlich starken Aufgabe von Fahrpostsendungen in der Weihnachtszeit keine Störung in der regelmäßigen Benutzung der Eisenbahnzüge für die Posttransporte stattfindet, so hat die Königl. Ober-Post-Direction genehmigt, daß an den vier Tagen des 21., 22., 23. und 24. December d. J. die Schlußzeit zu den Eisenbahnzügen, einschließlich des Magdeburger Nachtzuges, eine Stunde früher als gewöhnlich erfolgt, wogegen die Schlußzeit für die Correspondenz allenthalben unverändert bleibt.

Leipzig, den 18. December 1865.

Königliches Ober-Post-Amt.
Röntsch.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der abhanden gekommenen Quittungsbücher Nr. 38,138 und 52,605 werden hierdurch aufgefordert, sich damit binnen drei Monaten und längstens am 20. März 1866 bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen, oder die Bücher gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls, den Statuten der Sparcasse gemäß, den Anzeigern die Beträge der Bücher werden ausgezahlt werden. — Leipzig, 18. December 1865.

Die Sparcasse zu Leipzig.

Oeffentliche Sitzung der Handelskammer.

Leipzig, 15. December. Die Handelskammer zu Leipzig hielt heute eine öffentliche Sitzung, welche hauptsächlich der Berathung folgender vom königlichen Ministerium des Innern ergangener Verordnung vom 6. d. M. galt:

Nachdem die dem Abschlusse eines Handelsvertrages zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche Italien bisher entgegenstehenden Hindernisse in der Hauptsache als beseitigt angesehen werden können, hat jetzt die königl. preuß. Regierung ihre Bereitwilligkeit in die Verhandlungen einzutreten, den übrigen Zollvereinsregierungen zu erkennen gegeben und dabei vorgeschlagen, einen einfachen und kurzen Vertrag nach Art desjenigen abzuschließen, welcher im Laufe dieses Jahres zwischen dem Zollvereine und Großbritannien abgeschlossen worden ist. Der Vertrag würde also im Wesentlichen nur die gegenseitige Zusicherung der Behandlung auf gleichem Fuße wie die meistbegünstigten Nationen enthalten. Die Erzeugnisse des Zollvereins würden hiernach beim Eingange nach Italien keine anderen und höheren Abgaben zahlen als die Erzeugnisse Frankreichs, Englands, der Schweiz u. s. w. und jede einem Erzeugnisse irgend eines anderen Staates später zugestehende Ermäßigung würde auch dem gleichnamigen Erzeugnisse des Zollvereins zu Gute kommen; umgekehrt würden die Sätze des allgemeinen Vereinstarifs und jede folgende, wenn auch nur durch Verhandlung mit einem einzelnen Staate herbeigeführte

Ermäßigung auf die italienischen Erzeugnisse Anwendung leiden. Die von den Handelskammern Sachsens in Bezug auf die Handelsverhältnisse zu Italien bisher geäußerten Wünsche haben sich sämmtlich darauf beschränkt, die Nothwendigkeit einer solchen Gleichstellung nachzuweisen. Diese Gleichstellung würde durch den vorgeschlagenen Vertrag erreicht und das Ministerium des Innern ist auch der Ansicht, daß ein derartiger allgemeiner Vertrag im vorliegenden Falle ausreichend und zweckmäßig sei. Specielle Anträge in Bezug auf besondere, d. h. über den jetzt geltenden italienisch-französischen Tarif hinausgehende Begünstigung einzelner Artikel im Verkehr mit Italien sind zur Zeit von keiner Seite gestellt worden. Sollten indessen dergleichen specielle Wünsche besonders wichtiger und dringender Art existiren, so würden sie jetzt noch in Betracht gezogen werden können (ohne daß jedoch irgend eine Gewähr für deren Erfüllung zu geben wäre), wenn sie so bald als irgend thunlich zur Kenntniß des Ministeriums gebracht werden. Es ist dabei nicht zu verschweigen, daß eine große Neigung auf neue Specialconcessionen einzugehen darum von keiner Seite zu erwarten ist, weil jede solche Specialconcession von beiden Theilen auch allen anderen in Vertragsverhältnissen stehenden Staaten sofort ebenfalls gewährt werden muß, weil ferner jede Forderung Gegenforderungen hervorzurufen pflegt und daher auf diesem Wege ziemlich langwierige Verhandlungen herbeigeführt werden würden, während ein einfacher Gegenseitigkeitsvertrag auf dem Fuße der Meistbegünstigung keinerlei erhebliche Schwierigkeit haben kann. Dies rechtfertigt den auch im